

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.519.039

Wien, 8.9.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2859/J der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend Asylanträge während der COVID-19-Krise** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Ist Ihnen der Erlass des BMI vom 27.03.2020, GZ: 2020-0.183.126, zu den Einreiseverweigerung gemäß Ihrer Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 (in der damals geltenden Fassung BGBl. II Nr. 111/2020) bei Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz an der Grenze bekannt (siehe auch Anfragebeantwortung des BMI 1503/AB vom 09.06.2020 zu 1467/J, XXVII. GP, Seite 2)?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, war Ihr Ressort in die Erstellung dieses Erlasses mit eingebunden und wenn ja, inwiefern?*

- c. *Wenn ja, sieht dieser Erlass vor, dass Asylanträge nur noch von Personen anzunehmen sind, die ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können, bzw. dass Asylwerber\_innen die Einreise zu verweigern ist, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können?*

Das BMSGPK war nicht eingebunden.

**Frage 2:**

- *Teilen Sie die Rechtsansicht des BMI, dass Einreiseverweigerungen gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 von den der Organen der Gesundheitsbehörden auszusprechen sind (siehe Erlass des BMI vom 27.03.2020, GZ: 2020-0.183.126 und Anfragebeantwortung des BMI 1503/AB vom 09.06.2020 zu 1467/J, XXVII. GP, Seite 2)?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Ansicht?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, da es sich bei der Verordnung um eine Verordnung meines Ressorts handelt, die aufgrund von § 25 EpidemieG erlassen wurde. § 43 Abs. 4 EpidemieG weist die Zuständigkeit zur Überwachung den Bezirksverwaltungsbehörden zu (mittelbare Bundesverwaltung).

**Frage 3:**

- *Teilen Sie die Rechtsansicht des BMI, dass gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 Asylanträge nur noch von Personen anzunehmen sind, die ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können, bzw. dass Asylwerber\_innen die Einreise zu verweigern ist, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können (siehe Erlass des BMI vom 27.03.2020, GZ: 2020-0.183.126)?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Ansicht?*
  - b. *Wenn ja, inwiefern ist es mit dem Non-refoulement-Gebot vereinbar Asylwerber\_innen die Einreise und die Stellung eines Asylantrages zu verweigern, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

**Frage 4:**

- *Gab es abgesehen von der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 eine Anordnung, die vorsah, dass Asylanträge nur noch von Personen anzunehmen sind, die ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können, bzw. dass Asylwerber\_innen die Einreise zu verweigern ist, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können?*
  - a. *Wenn ja, wann erging diese Anordnung?*
  - b. *Wenn ja, seit wann gilt diese Anordnung?*
  - c. *Wenn ja, wer hat diese Anordnung erlassen?*
  - d. *Wenn ja, an wen erging die Anordnung und an wen ist diese gerichtet?*
  - e. *Wenn ja, welchen genauen Inhalt hat diese Anordnung?*
  - f. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Nein, da es seitens des BMSGPK keine diesbezügliche Anordnung gab.

**Frage 5:**

- *Ergingen zum Vollzugsbereich des BMSGPK seit Erlassen der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020, am 10. März 2020, bzw. deren Novellen, (weitere) Erlässe oder Anordnungen zu diesem Themenkomplex?*
  - a. *Wenn ja, welche und wann jeweils?*
  - b. *Wenn ja, wer hat diese erlassen?*
  - c. *Wenn ja, an wen?*
  - d. *Wenn ja, was ist der genaue Inhalt?*
  - e. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Nein.

**Fragen 6 bis 11:**

- *Wurde seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, die Einreise verweigert, wenn sie kein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorweisen konnten, welches bescheinigt, dass der Test auf SARS-CoV-2 negativ ist?*
  - a. *Wenn ja, wie vielen (bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise verweigert wurde)?*



- iv. *Wenn ja, was ist das Prozedere, wenn ein/e Asylwerber\_in auf SARS-CoV-2 getestet werden soll?*
- v. *Wenn ja, wer nimmt den Abstrich bzw. das Blut ab und wo?*
- vi. *Wenn ja, wer bzw. welches Labor führt die Tests durch?*
- vii. *Wenn ja, wie lange dauerte es durchschnittlich bis das Testergebnis vorliegt?*
- viii. *Wenn ja, wer wird über das Testergebnis informiert?*
- ix. *Wenn ja, wo befinden sich die betroffenen Asylwerber\_innen bis das Testergebnis vorliegt?*
- x. *Wenn ja, was ist das Prozedere nach Vorliegen des Testergebnisses?*
- *Wurden seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, nach der Einreise unter Quarantäne gestellt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, wie viele (bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise erfolgte)?*
  - c. *Wenn ja, wo jeweils wie viele?*
  - d. *Wenn ja, werden alle Asylwerber\_innen nach der Einreise unter Quarantäne gestellt oder nur bei gewissen Voraussetzungen, etwa dem Vorliegen von Symptomen von COVID-19 (z.B. Fieber, Husten), Platzkapazitäten, positiver Testung etc.?*
- *Wurden seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, nach der Einreise sogleich medizinisch behandelt, weil diese positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, wie viele (bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise erfolgte)?*
  - c. *Wenn ja, wo wurden sie jeweils behandelt?*
    - i. *Wenn ja, wie viele wurden stationär aufgenommen?*

Festzustellen ist, dass Fragen des Fremden- und Asylwesens grundsätzlich nicht in der Zuständigkeit des BMSGPK und den diesem unterstellten Behörden liegen. Eine Asylantragstellung ist nicht bei den Gesundheitsbehörden möglich. Weder dem BMSGPK noch den von diesem befassten Landesbehörden liegen Informationen zu Fällen im Sinne der Fragen 6-11 dieser Anfrage vor. Die BH Gänserndorf gab bekannt, dass am 1.3.2020 sechs Personen aufgegriffen, die jedoch keinen Asylantrag stellten und nach Rücksprache

mit dem BFA in ein Anhaltezentrum in Wien gebracht wurden. Ob in Folge Maßnahmen in Bezug auf COVID-19 getroffen wurden, ist der BH Gänserndorf nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

